

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

11. August 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 49/97

Änderung der AGB, Widerspruch und Kündigung

Sachverhalt

Eine Sparkasse hat kürzlich ihre Kunden darüber informiert, daß sich die Gebührenstruktur zum 01.07.1997 verändert: Statt bisher buchungsabhängiger Gebühren (in diesem Fall ca. DM 10,--/Quartal) möchte die Sparkasse eine monatliche Pauschale von monatlich DM 8,-- erheben. Da dies eine Gebührensteigerung um fast 150% bedeutet, hat der Kunde dem neuen Gebührenmodell widersprochen und die Fortsetzung des Kontoführungsvertrages zu den bisherigen Konditionen verlangt. Trotz dieses Widerspruchs hat die Sparkasse Gießen nach Aussage der Geschäftsstelle Lich das Konto bereits umgestellt und wird bereits ab diesem Monat die erhöhten Gebühren verlangen.

Da konkurrierende Geldinstitute kostenlose Girokonten anbieten oder aber bei ähnlichen Gebühren die örtliche Filiale wesentlich länger geöffnet halten, ist ein Wechsel des Kreditinstitutes wahrscheinlich.

Fragen:

1. Kann die Sparkasse Gebühren für die Kontoauflösung verlangen, obwohl die Änderung des Kontoführungsvertrages von der Sparkasse initiiert wurde und lediglich der Kunde sich erdreistet hat, dem Wunsch der Bank nicht nachzukommen?
2. Kann die Sparkasse überhaupt die neuen Gebühren ohne Zustimmung des Kunden verlangen? Immerhin wurde ein Kontoführungsvertrag zu den „alten“ Bedin-

gungen geschlossen und eine Gebührensteigerung von diesem Ausmaß (150%) ist sicher nicht unerheblich.

Stellungnahme

1. Gemäß Ziff. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen kann die Sparkasse ihre Bedingungen für die Führung des Girokontos einseitig verändern. Diese Veränderung wird allerdings erst wirksam, wenn sie vom Kunden gemäß Abs. 2 dieser Ziffer genehmigt wird. Eine Genehmigung gilt als stillschweigend erteilt, „wenn der Kunde ihr nicht binnen eines Monats schriftlich widerspricht.“

Da der Widerspruch wohl fristgemäß „wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe abgesandt worden ist“ erfolgt ist, sind die neuen Bedingungen somit nicht wirksam geworden. Es gelten damit die alten Bedingungen für diesen Kunden weiter. Die Sparkasse kann somit keine monatliche Pauschale von DM 8,- erheben.

2. Gemäß Nr. 26 Abs. 1 der Sparkassenbedingungen kann die Sparkasse jedoch die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitigen Vereinbarungen dem entgegenstehen. Sie darf dabei allerdings „nicht zur Unzeit“ kündigen.

Kündigt die Sparkasse das Konto, so kann sie für die Auflösung keine Auflösungsgebühr verlangen. Der Kunde kann somit darauf bestehen, nach den alten Bedingungen weiter bedient zu werden bzw., falls die Sparkasse kündigt, ohne weiteren Aufwand aus dem Verhältnis entlassen werden.